

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00967 vom 1. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00967

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00967 du 1 septembre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00967 del 1 settembre 2020

Erwägungen

E. 17

Abs. 1 ATSG. Mangels eines

Invaliditätsgrades von mindestens 40 % besteht

seit März 2017 kein Rentenanspruch mehr. 8.

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu Unrecht gänzlich verneint. Diese hat von Juni 2015 bis April 2016 Anspruch auf eine halbe und danach bis und mit Februar 2017 auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 2. Oktober 2018 (Urk. 2) folglich aufzuheben . Von weiteren medizinischen Abklärungen sind im Übrigen entgegen den entsprechenden Eventualbegehren der Beschwerdeführerin keine anderen entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzusehen ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d, 136 I 229 E. 5.3). 9 . 9 .1

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 9 .2

Nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit sache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Mangels Vorliegens einer Honorarnote ist die der Beschwerdeführerin zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechende Prozessentschädigung ermess ensweise auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, wobei einzubeziehen ist, dass die 19-seitige Beschwerdeschrift insbesondere mit Blick auf die Prüfung der Standard indikatoren und den Einkommensvergleich zu grossen Teilen dem Einwand vom 17. August 2018 entspricht (vgl. Urk. 1 S. 11 ff. und Urk. 8/134/5 ff.). Demgegenüber ist eine Reduktion der Entschädigung angesichts dessen, dass das Begehren in der Beschwerde über die zuzusprechende befristete Rente hinausgeht (sog. Überklagen), nicht gerechtfertigt, da di es den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst hat (BGE 117 V 401 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2015 vom 2. März 2016 E. 3). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2. Oktober 2018 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin von Juni 2015 bis April 2016 Anspruch auf eine halbe

und danach bis und mit Februar 2017 auf eine ganze Rente der Invaliden versicherung hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie C. Elms, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 24 - GastroSocial Pensionskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.